

2. Der Entwurf.

Der Entwurf des neuen Kunstschutzgesetzes hat den Wünschen der Architekten durchaus Rechnung getragen. Demgemäß bestimmt § 2 des Entwurfes:

»Bauwerke und Entwürfe für diese gehören, sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes.

Auf Entwürfe der im Absatz 1 bezeichneten Art findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) keine Anwendung.«

Die Motive enthalten hierzu folgende Ausführungen:

Auf die Baukunst findet das Gesetz vom 9. Januar 1876, wie § 3 desselben bestimmt, keine Anwendung. Diese Bestimmung ist lebhaft angefochten worden. Es wird geltend gemacht, daß gegenüber der Ausdehnung, die der Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums überhaupt durch die Reichsgesetzgebung erfahren habe, die Sonderstellung des Architekten nicht mehr begründet sei. In der baukünstlerischen Konzeption betätigt sich ein gleich hohes Maß geistiger Schaffenstrast, wie in den besten Leistungen der übrigen bildenden Künste. Auch wird darauf hingewiesen, daß Baukunst und Bildhauerarbeit nahe verwandt sind und zum Teil, z. B. bei den Arbeiten der architektonischen Ornamentik, ineinander übergehen.

Diesen Ausführungen ist eine gewisse Berechtigung nicht abzuspüren. Sie gewinnen an Bedeutung, wenn man zum Vergleich die Bestimmungen des ausländischen Rechts heranzieht, das, von einigen Ländern abgesehen, die Baukunst den andern bildenden Künsten, wenn auch mit Einschränkungen im einzelnen, gleich behandelt. Auf der andern Seite ist aber auch das Gewicht der Gründe nicht zu verkennen, die seinerzeit, ohne ernstlichen Widerspruch in den Kreisen der Architekten gefunden zu haben, für den Ausschluß der Baukunst vom künstlerischen Urheberrechtsschutz bestimmend gewesen sind. Hier spielt in erster Linie die Erwägung eine Rolle, daß das Bauwerk nicht lediglich zur Befriedigung des Schönheitsgefühls oder zur Vermittlung eines künstlerischen Gedankens, sondern zugleich, meist sogar allein, einem Gebrauchszweck dient. Dieser Gesichtspunkt trifft auch heute noch zu. Sobald aber die künstlerische Zweckbestimmung nicht mehr die ausschließliche oder wesentliche Voraussetzung für den Rechtsschutz bildet, kann das Kunstgesetz für die Ordnung eines Rechtsschutzes der Baukunst nicht in Betracht kommen. Es kann dann die Frage entstehen, ob es etwa angezeigt ist, den Schutz der Baukunst unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ingenieurkunst — sofern für deren Erzeugnisse neben dem durch das Patentgesetz und die Bestimmungen im § 1 Ziffer 3 des Literaturgesetzes gewährten Schutze überhaupt ein weitergehender Schutz geboten sein sollte — in einem besondern Gesetz zu behandeln. Bei der Revision des Gesetzes vom 9. Januar 1876 kann es sich nur darum handeln, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen der Baukunst für ihre ästhetisch wirksamen Leistungen ein Schutz zuteil werden soll. Der Entwurf hat das Bedürfnis eines derartigen Schutzes anerkannt. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß zwischen der baukünstlerischen und der bautechnischen Seite eine rechtlich bestimmbare Grenze besteht, sodas der Richter im einzelnen Falle zu entscheiden in der Lage ist, ob eine Nachbildung die künstlerische Seite des Werks in dem hier in Frage stehenden Sinn ergreift. Demgemäß ist im § 2 zunächst ausdrücklich ausgesprochen, daß Bauwerke, sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste im Sinne des vorliegenden Gesetzes gehören. Den Bauwerken selbst sind die Entwürfe für baukünstlerische Werke gleichgestellt. Daß Entwürfe, die einen in sich abgeschlossenen ästhetischen Wert haben, als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, ist nicht zweifelhaft. Aber auch sonstige Entwürfe, Pläne und Vorlagen für baukünstlerische Werke gehören hierher, auch wenn die volle ästhetische Wirkung sich erst in dem ausgeführten Werk offenbart. Zur Vermeidung von Zweifeln hat der Entwurf diesen Grundsatz besonders ausgesprochen. Gleichzeitig aber erschien es im Interesse einer sachgemäßen Abgrenzung des Geltungsbereichs des Kunstschutzgesetzes und des Literaturgesetzes zweckmäßig, bei Entwürfen, die künstlerische Zwecke verfolgen, den Schutz des Literaturgesetzes, der bei der Fassung der Bestimmung im § 1 Nr. 3 unter Umständen auch hier Platz greifen kann, in Fortfall kommen zu lassen. Der Richter wird also, wie bei den Bauwerken selbst, im Einzelfall zu prüfen haben, ob der Entwurf baukünstlerischen oder bautechnischen Zwecken dient. Soweit ersteres der Fall ist, kommt das Kunstschutzgesetz, soweit letzteres zutrifft, das Literaturgesetz zur Anwendung.

Im einzelnen handelt es sich bei der Einbeziehung der Baukunst in den Kunstschutz um den Schutz sowohl der Entwürfe als

auch der Bauwerke einerseits gegen die bildliche Wiedergabe durch Zeichnung, Photographie usw., andererseits gegen die Ausführung in den drei Dimensionen des Raums, d. h. gegen das Nachbauen. In allen diesen Beziehungen soll die Baukunst den übrigen bildenden Künsten urheberrechtlich gleichgestellt werden; sie soll aber auch den gleichen Beschränkungen unterliegen. Das Nähere wird bei den in Betracht kommenden Paragraphen erörtert werden.

Die Einführung eines Urheberrechtes für die Werke der Baukunst ist auf das freudigste zu begrüßen. Auch kann der in Aussicht genommene Regelung des Urheberrechts an den Werken der Baukunst, abgesehen von der später zu erörternden Bestimmung des § 15, durchaus zugestimmt werden.

Einen Vorbehalt hätte ich bezüglich der Fassung des ersten Absatzes des § 2 zu machen.

Es scheint mir bedenklich, Bauwerke und Entwürfe für diese zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes nur dann zu rechnen, »sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen«. Dieser Bestimmung liegt die schon früher als unrichtig bezeichnete Auffassung⁹⁾ zugrunde, als ob bei einem Werk der bildenden Künste der künstlerische Zweck und der Nutzzweck sich gegenseitig ausschließen und sich als konträre Begriffe gegenüberstehen. Dies trifft nicht zu, vor allem nicht bei einem Bauwerk, bei dem grundsätzlich ein Nutzzweck immer vorhanden ist. Ob es sich um eine Kirche, um ein Parlament oder sonstiges öffentliches Staatsgebäude, um ein Wohnhaus, um einen Bierpalast, um ein Landhaus, ein architektonisches Denkmal, ein Grabmal usw. handelt, regelmäßig liegt der Schöpfung ein bestimmter Nutzzweck zugrunde. Das künstlerische Moment ergibt sich aus der individuellen Gestaltung der dem Nutzzweck dienstbaren Schöpfung. Es wird daher jede Schöpfung der Baukunst, die individuelle Züge an sich trägt, als Geisteswerk, ebenso wie ein Schriftwerk, wie ein Werk der Tonkunst oder wie ein Werk der übrigen bildenden Künste, schutzfähig sein. Auf rein bautechnische Schöpfungen, auf die die Motive Bezug nehmen, kann das Urheberrecht deswegen niemals Anwendung finden, weil sie keine individuellen Schöpfungen sind. Es handelt sich hier immer um Lösungen von Problemen, die gleich den Erfindungen oder den unter Gebrauchsmusterschutz stehenden neuen Gestaltungen oder Anordnungen von Arbeits- und Gebrauchsgegenständen neutraler Art sind, d. h. in ihrer Wesenheit von der Person des Schöpfers nicht beeinflusst sind.

Die Ausschließung der bautechnischen Schöpfungen ergibt sich von selbst aus den allgemeinen, wenn auch unausgesprochenen, Prinzipien des Urheberrechts. Es ist daher nicht nötig, sie besonders hervorzuheben.

Die Fassung des § 2 des Entwurfs, die im Gegensatz zu den bei Redigierung der übrigen urheberrechtlichen Bestimmungen geübten Grundsätzen das besondere und wesentliche Erfordernis der geistigen Schöpfung besonders zum Ausdruck bringt, kann leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Es ist zu befürchten, daß Richter, die sich mit der Materie des Urheberrechts nicht sehr eingehend vertraut gemacht haben, aus den Worten »sofern sie künstlerische Zwecke verfolgen«, den unrichtigen Schluß ziehen, als ob der Schutz sich nicht auf jede individuelle, d. h. baukünstlerische Schöpfung, sondern nur auf den dekorativen Zuschuß bezieht.¹⁰⁾

Es würde daher genügen, zu sagen:

»Werke der Baukunst und Entwürfe für diese gehören zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes«,

da unter dem Werke der Baukunst, im Gegensatz zu dem Werke der Bautechnik, immer solche Schöpfungen verstanden

⁹⁾ Vgl. S. 7956 d. Bl.

¹⁰⁾ Vgl. auch Bruno Meyer in der Vossischen Zeitung, 1904, Nr. 387, vom 19. Aug. 1904.